

Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald

am 25. Mai 2014

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlggesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die auf Anforderung durch die Wahlleitung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, per mail voraussichtlich ab dem 22.01.2014 zur Verfügung gestellt werden können. Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin www.wahlen.m-v.de oder vom Formularserver des Landes MV (sh. Anlage beschafft werden.Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7Abs. 3, 15-19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 der LKW O M-V weise ich hin . Insbesondere bitte ich zu beachten:

Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens **am 73. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 13.März 2014, 18.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlleiterin (Büro des Kreiswahlleiterin) des Landkreises Vorpommern-Greifswald in **17389 Anklam, Demminer Str. 71-74, Haus VI, 204**, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können. r

Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (2. Mai 2014) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (18. April 2014) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Wahl der Vertretung

1. Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder des Kreistages beläuft sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald auf **69 Vertreter**.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet wurde in **10 Wahlbereiche** eingeteilt, die sich wie folgt abgrenzen:

Wahlbereich	Abgrenzung der Wahlbereiche
1	Hansestadt Greifswald, die Stimmbezirke: 11-13, 31, 32, 41-43, 51-53, 61, 62, 101, 111, 131, 151, 161
2	Hansestadt Greifswald, die Stimmbezirke 71 - 74, 81 – 87, 91 – 95, 141
3	Amt Landhagen, Amt Jarmen-Tutow, Amt Peenetal/Loitz
4	Amt Lubmin, Amt Züssow
5	Amt Am Peenestrom, Amt Usedom- Nord
6	Gemeinde Seebad Heringsdorf, Amt Usedom- Süd
7	Stadt Anklam, Amt Anklam- Land
8	Stadt Ueckermünde, Amt „Am Stettiner Haff“
9	Stadt Pasewalk, Amt Torgelow-Ferdinandshof
10	Stadt Strasburg, Amt Löcknitz- Penkun, Amt Uecker- Randow- Tal

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages werden jeweils für die einzelnen Wahlbereiche aufgestellt.
Jeder **Wahlvorschlagsträger** kann **maximal 10 Personen (Bewerber) je Wahlbereich** benennen.

4. Wahlvorschlagsrecht

- (1) Wahlvorschläge können einreichen:
 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
 3. einzelne wahlberechtigte Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

5. Wahlvorschläge

- (1) Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen des Wahlgebiets als Bewerber benannt werden.
- (3) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergemeinschaften** sind mit dem Formblatt 4.1.1 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

1. das Wahlgebiet und den/die Wahlbereich/e.
2. den Namen, Anschrift und soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
3. die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen sowie deren Anschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, dass schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V ein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 LKWO M-V
3. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 4.1.2 der Anlage 4 LKWO M-V
5. für jeden Bewerber, der einer Partei angehört, eine Erklärung, dass er der vorschlagenden Partei angehört oder dass er parteilos ist
6. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) sie im Falle eines Wahlerfolgs haben (Formblatt 4.1.3)

Parteien und Wählergruppen müssen dem Kreiswahlleiter auf Anforderung ihre Satzung und den Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung stellen.

- (2) **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern** sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

1. das Wahlgebiet und den/die Wahlbereich/e.
2. den Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsdatum- und ort und die Anschrift des Einzelbewerbers
3. eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4, Formblatt 4.2 L KWO M-V
4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
5. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) sie im Falle eines Wahlerfolgs haben (Formblatt 4.2)

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine 2. Vertrauensperson benannt werden.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerber müssen erklären, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (sh. Formblätter 4.1.3, 4.2, 5.1.3 und 5.2). Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.

5. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

gez.
Sellnau
Kreiswahlleiterin

Anlage 1

Links zum Formularserver

- **LKWO M-V - Formblatt 4.1.1 Gemeindevertretung oder Kreistag - Wahlvorschlag Partei / Wählergruppe**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00294_MV_99999
- **LKWO M-V - Formblatt 4.1.2 Gemeindevertretung oder Kreistag - Niederschrift Partei / Wählergruppe**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00295_MV_99999
- **LKWO M-V - Formblatt 4.1.2 Gemeindevertretung oder Kreistag - Niederschrift Partei / Wählergruppe (Folgeblatt)**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00296_MV_99999
- **LKWO M-V - Formblatt 4.1.3 Gemeindevertretung oder Kreistag - Zustimmung Partei / Wählergruppe**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00297_MV_99999
- **LKWO M-V - Formblatt 4.2 Gemeindevertretung oder Kreistag Wahlvorschlag Einzelbewerbung**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00298_MV_99999
- **LKWO M-V - Formblatt 5.1.1 Bürgermeister- oder Landratswahlen - Wahlvorschlag Partei / Wählergruppe**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00299_MV_99999
- **LKWO M-V - Formblatt 5.1.2 Bürgermeister- oder Landratswahlen - Niederschrift Partei / Wählergruppe**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00300_MV_99999
- **LKWO M-V - Formblatt 5.1.3 Bürgermeister- oder Landratswahlen - Zustimmung Partei / Wählergruppe**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00301_MV_99999
- **LKWO M-V - Formblatt 5.2 Bürgermeister- oder Landratswahlen - Wahlvorschlag Einzelbewerbung**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00302_MV_99999
- **LKWO M-V - Formblatt 6 Unionsbürger - Versicherung an Eides statt**
https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00303_MV_99999

Die Formulare lassen sich auch wie bisher über die alten Verlinkung aufrufen, also auch mit dem Parameter 00000 und nicht nur _99999:

https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id=00294_MV_00000 und so weiter.